Woigtländischer Anzeiger,

35. Stück.

Plauen, Sonnabends den 31. August 1811.

Generale,

die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn, Fest-

(Beschluß.)

9.5. Alle öffentliche Handthierungen, auch alle gewöhnliche Wochenarbeiten der Fabrikan, ten, Handwerker, Ackerleute und Lagelöhner, sowohl in als außerhalb ihrer Wohnungen, sind an Sonn Fest und Buktagen, ben Funf Thalern Strafe, verboten, jedoch mit Ausnahme des dringenden Bedürfnisses für Reisende ober andere Nothfälle.

Insonderheit mag für einen Nothfall an solden Tagen angesehen werden, wenn zur Erndtezeit es an den übrigen Wochentagen anhaltend regnet, und nur an Sonn- und Festtagen gunstige Witterung eintritt.

Auch ift an bergleichen Tagen ben bem Brauen bas Anzunden, aber nicht eber, als nach Sonnenuntergang, erlaubt.

S. 6. Bey ebenmäßiger Strafe von Fünf Thalern wird alles Fahren mit Holz, Getraide, Victualien und andern Sachen in die Städte, ober aus denselben, an Sonn Fest und Bußtagen mahrend ber Vor und Nachmittagspre-

digten untersagt. Hiervon sind jedoch die Mesteiten in Leipzig und Naumburg, ingleichen die Zusuhren der Waaren auf die zunächte nach ders gleichen Tagen einfallenden Jahrmarkte, wie auch unausschiedliche Milizsuhren, ausgenomemen.

- g. 7. In der Nahe der Kirchen wahrend des Gottesdienstes soll ein Jeder alles Fahrens und andern Geräusches sich enthalten, an den Orten aber, wo Landstraßen nicht weit von den Kirden vorbengeben, mithin das Vorbenfahren nicht zu vermeiden ift, alles Geräusch thunlichst unterlassen. In Städten, und wo es die Gestegenheit des Orts gestattet, sind während der Predigten den Wagen die Zugänge zu versperren.
- f. 8. Die frohn, und dienstleistenden Untersthanen durfen an Sonn, Fest, und Bußtagen zu Leistung der Frohnen und Dienste, außer dem unvermeidlichen Nothfalle, welcher bey Miliz, und andern Fuhren (cfr. §. 6.) und zur Erndtezeit (cfr. §. 5.) eintreten kann, nicht gestoten werden. Wer diesem Verbote entgegen handelt, hat willtührliche, nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessende, Strase zu geswarten.
 - g. 9. Aller Wein, Brandtwein, und Bier, schank